

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Thune,
Landkreis Braunschweig**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S.908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig - als höhere Naturschutzbehörde - (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 8 vom 29. August 1969 S.117) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die im Absatz 2 festgelegten Grundstücke werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Thune“ umfaßt folgende Grundstücke:

Gemeinde Thune

„Die Ellemheide“, „Der Holzkamp“, „Die Holzwiesen“, „Rohwiese“, „Der Park“, „Die Köterteile“, „Die Ziegelwiesen“

der Flur 4, Flurstücke

38/99, 39/99, 40/99, 50/157, 51/152, 52/151, 53/150, 54/147, 55/146, 88/2, 89 bis 98, 100, 101, 101/290, 103, 104, 105/3 bis 105/8, 107, 107/375, 108, 110/376, 113/377, 116/378, 119/379, 121/380, 138 bis 143, 145/1, 145/2, 148, 149, 153/2, 153/3, 154/2, 155, 158/106, 159/106, 160/105, 162/373, 163/373, 164/374, 165/374, 240, 241, 254 tw., 256/2, 280/109, 282/243, 290/2, 290/3, 363, 372, 388, 391, 397/2, 404 bis 413, 427, 428/1 bis 428/11, 428/22 bis 428/24.

„Ratsholz“, „Der Hellwinkel“, „Das hohe Feld“, Die Stiege“, „Das Mittelfeld“, „Der Hackelkamp“

der Flur 5, Flurstücke

154/168, 155/168, 156/168, 159 bis 161, 164 bis 167, 169, 170, 190/1, 190/5, 191/1, 191/3 bis 191/5, 257, 259, 260, 261/2 tw., 268 tw.

„Ratsholz“, „Sundern“,

der Flur 7, Flurstücke

430, 431/1 bis 431/7.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet „Thune“ ist in der beim Landkreis Braunschweig - als untere Naturschutzbehörde - geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 20 geführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Flurstücksbezeichnung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Braunschweig - als untere Naturschutzbehörde - zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 - Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig, Seite 19 - bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Braunschweig - als untere Naturschutzbehörde -:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21.5.1968 (Nds. GVBl. Seite 87),

- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sb. II S.914) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis gemäß Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Die Beschränkungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Nutzungen, die bereits ausgeübt werden oder auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Anspruch nach öffentlichem Recht besteht.

§ 6

(1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahme nur untersagen, wenn sie die im § 2 genannten Wirkungen hätten und die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. 1 S.89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft die Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Braunschweig vom 6. Dezember 1962 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 18. Januar 1963 - Seite 5).

Braunschweig, den 6. Februar 1970

Landkreis Braunschweig
- als untere Naturschutzbehörde -

Lauenstein
Landrat

Geffers
Oberkreisdirektor